

5. Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Jugendbereich

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Jugendlichen in den verschiedenen Altersklassen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Haben Vereine jedoch ausreichend Spieler in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen und können sie dadurch eine eigenständige Mannschaft bilden, hat diese Möglichkeit Vorrang vor einer Spielgemeinschaft in jeder dieser beiden Altersklassen.
3. Die Höchstzahl der Spieler in einer Spielgemeinschaft ist je Altersklasse auf 20 Spieler festgelegt; Vereine mit weniger als drei Spielern einer Altersklasse können keine Spielgemeinschaft eingehen. Spielgemeinschaften für Kleinfeldmannschaften werden mit Ausnahme bei den Juniorinnen grundsätzlich nicht genehmigt.
4. Für die Spielgemeinschaft einer Altersklasse haben nur die Spieler Spielrecht, die auf der beim Jugendgruppenspielleiter/Mädchenspielleiter für diese Altersklasse hinterlegten Spielerliste aufgeführt sind. Spieler, die in einer weiteren Altersklasse dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, sind auf beiden Spielerlisten zu vermerken und entsprechend zu kennzeichnen. Dabei sind auf keiner Liste mehr als 20 Spieler zugelassen.
5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim zuständigen Kreis an.
2. Mit dieser Meldung ist in zweifacher Ausfertigung eine Spielerliste aller Spieler, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung I. Abs. 3 mit folgenden Angaben bis spätestens 31.07. des lfd. Jahres an den Jugendgruppenspielleiter/Mädchenspielleiter einzusenden: Name / Vorname / Geburtsdatum / Pass-Nummer / Verein. Für jede Altersklasse ist ein gesonderter Antrag mit eigener Spielerliste zu stellen.

3. Spielerlisten werden über das Internet unter www.bfv.de/Meldebogen, (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zu Verfügung gestellt.
4. Bei Übersendung der Spielerlisten ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Sendung verantwortlich und beweispflichtig. Jede Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielern), ist elektronisch in einfacher oder in Papier in zweifacher Ausfertigung beim Jugendgruppenspielleiter/Mädchenspielleiter einzureichen und von diesem mit Datum und Unterschrift zu genehmigen und an den federführenden Verein zurückzusenden. Erst nach Eingang der Bestätigung mit Unterschrift und Datum des Jugendgruppenspielleiters/Mädchenspielleiters beim federführenden Verein besteht das Spielrecht für diese Mannschaft.
5. a) Bei Junioren:
Mit Genehmigung behält der Kreisjugendleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) sowie eine Spielerliste ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Jugendgruppenspielleiter übersandt. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Jugendgruppenspielleiter für jede Altersklasse eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft sowie die mit Datum unterschriebene Spielerliste, frühestens zum 01.08. des lfd. Jahres. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisjugendleiter die betroffenen Vereine und den Jugendgruppenspielleiter schriftlich von seiner Entscheidung.
b) Bei Juniorinnen:
Bei Genehmigung behält der/die Mädchenspielleiter die Spielerliste ein. Eine Ausfertigung der Spielerliste ist an den Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss zu senden. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom Mädchenspielleiter eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft sowie die mit Datum unterschriebene Spielerliste,. Bei Nichtgenehmigung des Antrags informiert der Mädchenspielleiter die betroffenen Vereine und den Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss schriftlich von seiner Entscheidung.
c) Die Bestätigungskarte und die vom Jugendgruppenspielleiter /Mädchenspielleiter genehmigte Spielerliste der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen.
6. Werden Spieler während eines Spieljahres neu aktiviert, für die beim Verein ein Spielerpass vorliegt, aber keine Eintragung in die Spielerliste vorgenommen wurde, muss eine neue korrigierte Spielerliste beantragt werden.
7. Wird ein Spieler während des laufenden Spielerjahres beim zuständigen Jugendgruppenspielleiter/Mädchenspielleiter zur Streichung aus der Spielerliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. bestehende Sperre abgelaufen ist.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirksjugendausschuss / Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss beantragt werden.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen in der jeweiligen Altersklasse ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend.
3. Spielgemeinschaften können nur in den beiden untersten Spielklassen der Spielgruppe bzw. des Kreises, bei Juniorinnen des Bezirkes genehmigt werden.
4. Das Spielrecht für den Stammverein des Juniorenspielers bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft unberührt.
5. Juniorenspieler eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne Eintragung in der vom Jugendgruppenspielleiter/Mädchenspielleiter unterschriebenen Spielerliste sind für die jeweilige Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; §§ 70 und 77 RVO gelten sinngemäß. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Juniorenmannschaften in der jeweiligen Altersklasse:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur zweituntersten Spielklasse sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe einzuteilen.
6.
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste aufstiegsberechtigte Jugend-Gruppe eingeteilt.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklasse von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 a.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur zweituntersten Spielklasse wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.

2. Dies gilt auch für Vereine einer SG die mit den gleichen Vereinen eine JFG gründen und im kommenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Gemäß § 15 (3) der Jugendordnung haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.